

Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen

**Elektrotechnik,
Informationstechnik,
Ingenieurinformatik,
Maschinenbau,
Mechatronik,
Wirtschaftsingenieurwesen,
Energieeffiziente Systeme**

**des Fachbereiches Angewandte Ingenieurwissenschaften
an der Fachhochschule Kaiserslautern
vom 11. März 2008**

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167, BS 223-41), geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Angewandte Ingenieurwissenschaften der Fachhochschule Kaiserslautern am 14.11.2007 die folgende Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Elektrotechnik, Ingenieurinformatik, Informationstechnik, Maschinenbau, Mechatronik, Energieeffiziente Systeme und Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 4. März 2008, Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 2823/07 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende, Betreuende und Beisitzende

II. Prüfungsverfahren

- § 6 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Projektarbeiten, Studienarbeiten und Hausarbeiten als Prüfungsleistungen
- § 13 Bachelorarbeit
- § 14 Kolloquium über die Bachelorarbeit
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 18 Freiversuch
- § 19 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

III. Zeugnis und Urkunde

- § 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 22 Urkunde
- § 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

IV. Inkrafttreten

- § 25 Inkrafttreten

V. Anlage

- A. Tabellen der Studiengänge Elektrotechnik, Informationstechnik, Ingenieurinformatik, Energieeffiziente Systeme
- B. Tabellen der Studiengänge Maschinenbau, Mechatronik, Wirtschaftsingenieurwesen

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss der Studiengänge Elektrotechnik, Ingenieurinformatik, Informationstechnik, Maschinenbau, Mechatronik, Energieeffiziente Systeme sowie Wirtschaftsingenieurwesen. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und die entsprechende Handlungskompetenz erworben haben.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt: "B. Eng.") verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester. Darin ist die Praxisphase gemäß Absatz 3 enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 Creditpunkte (CP - Credit Points gemäß dem European Credit Transfer System ECTS) zugeordnet.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über 7 Semester (Studienplansemester). Die angebotenen Studienschwerpunkte sowie der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ist der Anlage zu entnehmen.
- (3) In der Regelstudienzeit ist eine vorab zu genehmigende, betreute Praxisphase enthalten. Sie umfasst, einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen, eine Arbeitsbelastung von 15 CP. Die Praxisphase kann in Ausnahmefällen durch entsprechende Leistungen an einer ausländischen Hochschule ersetzt werden.
- (4) Vor Aufnahme des Studiums ist eine einschlägige praktische Vorbildung (§ 65, Absatz 2, HochSchG) im Umfang von 8 Wochen für die Studiengänge Elektrotechnik, Informationstechnik sowie Ingenieurinformatik, bzw. von 12 Wochen für die Studiengänge Maschinenbau, Mechatronik, Energieeffiziente Systeme sowie Wirtschaftsingenieurwesen nachzuweisen. In Ausnahmefällen kann diese bis spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungs- oder Studienleistungen der Studienplansemester vier bis sechs nachgewiesen werden. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.
- (5) Einzelheiten zu den Absätzen 3 und 4 regelt der Studienplan.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 1. sechs Professorinnen oder Professoren,
 2. zwei studentische Mitglieder und
 3. zwei Mitglieder aus der Gruppe gemäß § 37 Absatz 2, Nr. 3 und 4, HochSchG¹.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet bei Bedarf dem Fachbereich über die Entwicklung der Studiendauern in den einzelnen Studiengängen einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplans.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er legt die Prüfungstermine und die Bearbeitungszeiten fest und bestimmt die Frist, innerhalb derer die Anmeldung erfolgen muss und ggf. der Antrag auf Zulassung zu Prüfungs- und Studienleistungen mit den erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden muss. Prüfungstermine, Bearbeitungszeiten und Meldefristen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig bekanntgegeben.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben an seine Mitglieder übertragen. Soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht, können Entscheidungen nur durch den Prüfungsausschuss getroffen werden.
- (6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 25 Absatz 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen zugegen zu sein; studentische Mitglieder nur, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

¹Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

- (7) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss (einfache Mehrheit). Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied oder seine Stellvertretung, und vier weitere Mitglieder, davon mindestens zwei aus der Gruppe gemäß Absatz 1, Nummer 1, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, bei dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende, Betreuende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende für Studien- und Prüfungsleistungen sowie Betreuende der Praxisphase und der Bachelorarbeit.
- (2) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, Betreuenden und Beisitzenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Zu Prüfenden von Prüfungsleistungen können Professorinnen und Professoren, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie Lehrende ausländischer Hochschulen gemäß § 25 Absatz 4 Satz 3, HochSchG bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe unter Beachtung von § 25 Absatz 4 und 5 HochSchG über Ausnahmen entscheiden.
- (4) Zur Bewertung von Studienleistungen können Personen gemäß Absatz 3 sowie Personen, die über einen ersten Hochschulabschluss verfügen, bestellt werden.
- (5) Zu Betreuenden von Projektarbeiten, Studienarbeiten und Hausarbeiten sowie von Bachelorarbeiten und Praxisphasen können nur Personen gemäß Absatz 3 bestellt werden. Diese legen das Thema der jeweiligen Arbeit fest.
- (6) Zum Beisitz können Personen gemäß § 25 Absatz 5 HochSchG bestellt werden.
- (7) Die Studierenden können für die Bachelorarbeit sowie für die Praxisphase die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (8) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Absatz 8 entsprechend.

II. Prüfungsverfahren

§ 6 Umfang und Art der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den Prüfungs- und Studienleistungen der Module, die in der Anlage dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
2. der Bachelorarbeit aus einem studiengangspezifischen Gebiet und

3. dem Kolloquium über die Bachelorarbeit.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Frist, innerhalb derer die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er sorgt dafür, dass den Studierenden die Meldefristen und Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Meldung bzw. der Antrag bei der vom Prüfungsausschuss bestimmten Stelle setzt voraus:
1. dass die Studierenden an der Fachhochschule Kaiserslautern in dem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Zulassung beantragt wird,
 2. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Prüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden,
 3. eine Erklärung der Studierenden, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.
 4. die Nachweise der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfungsleistung gemäß § 8.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben oder wenn sie sich in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der entsprechenden Abschlussprüfung erforderlich sind.
- (3) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu einer Prüfungs- / Studienleistung kann nur zugelassen werden, wer die gemäß Anlage für diese Leistung geforderten Vorleistungen erbracht und sich fristgemäß angemeldet hat.
- In besonderen Fällen kann der Fachbereichsrat auf Antrag der oder des jeweils Lehrenden die in der Anlage genannten Vorleistungen ändern. Diese Änderungen sind den Studierenden rechtzeitig vor Beginn des Semesters bekannt zu machen.
- (2) Zu Prüfungsleistungen der Studienplansemester vier bis sieben kann nur zugelassen werden, wer die praktische Vorbildung gemäß § 3 Absatz 4 dieser Ordnung nachgewiesen hat.

Zu Studien- und Prüfungsleistungen der Studienplansemester fünf bis sieben kann nur zugelassen werden, wer alle Studien- und Prüfungsleistungen der Studienplansemester eins und zwei gemäß Anlage sowie außerdem die zu den in der Anlage gesondert gekennzeichneten Modulen gehörenden Studien- und Prüfungsleistungen des dritten Studienplansemesters bestanden hat. Ausgenommen hiervon sind die nichttechnischen Wahlpflichtfächer.

- (3) Die Zulassung zur Praxisphase kann nur erfolgen, wenn die Prüfungs- und Studienleistungen der Studienplansemester eins bis vier gemäß Anlage zu dieser Prüfungsordnung bestanden sind.
- (4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann nur erfolgen, wenn die Prüfungs- und Studienleistungen der Studienplansemester drei und vier gemäß Anlage zu dieser Prüfungsordnung bestanden sind und zusätzlich aus den Lehrveranstaltungen der Studienplansemester 1 bis 6 gemäß Anlage bereits mindestens 150 Creditpunkte erreicht wurden.

§ 9 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. mündliche Prüfungen gem. § 10,
 2. schriftliche Prüfungen gem. § 11,
 3. Projektarbeiten, Studienarbeiten und Hausarbeiten gem. § 12,
 4. die Bachelorarbeit gem. § 13,
 5. das Kolloquium über die Bachelorarbeit gem. § 14.
- (2) Studienleistungen (Testate) werden (ohne Anspruch auf Vollständigkeit der Aufzählung) in Form von Übungen, Seminaren, Laborversuchen, Befragungen, Berichten, Klausuren, Hausarbeiten und/oder Referaten erbracht. Form und Zeitpunkt werden durch die jeweiligen Lehrenden in Absprache mit dem Fachbereichsrat festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. Studienleistungen können Vorleistungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen sein.
- (3) Die Studierenden müssen an allen Modulprüfungen der Studienplansemester 1 und 2 spätestens ein Semester, nachdem die jeweilige Lehrveranstaltung gemäß Anlage stattgefunden hat, erstmals teilgenommen haben. Die Prüfungen, an denen sich die Studierenden zu diesem Zeitpunkt ohne triftige Gründe noch nicht angemeldet haben, gelten als erstmals mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ausgenommen von dieser Regelung sind Wahlpflichtfächer.
- (4) Machen Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (5) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

- (6) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie
1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studentenwerks,
 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe, oder
 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes
- bedingt waren; im Falle der Nummer 3. ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind.
- (7) Die Prüfungen können auch früher als im Studienplan angegeben abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend §7 und §8 erfüllt sind.
- (8) Bei der Meldung zur Bachelorarbeit gemäß Absatz 1 Nr. 4 ist die Frist gem. § 13 Absatz 3 Satz 2 zu beachten.
- (9) Bachelor- sowie Projektarbeiten und Studienarbeiten sind fristgemäß (§ 13 Absatz 5 bzw. § 12 Absatz 6) bei der oder dem Betreuenden abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Erfolgt die Abgabe nicht fristgerecht, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden.

§ 10 Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügen, Zusammenhänge erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und Lösungsansätze zu gestellten Problemen aus dem Prüfungsgebiet entwickeln können.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden gemäß § 5 abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.
- (3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 30 Minuten je Studierender bzw. Studierendem, mindestens jedoch 15 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden gesondert) festzuhalten. Im Falle des Absatzes 2 Satz 1 2. Halbsatz

hören die Prüfenden vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Absatz 1 die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

- (5) Studierende, sofern sie sich nicht zum gleichen Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben vor Beginn der Prüfung widersprochen.
- (6) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen anwesend sein.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungen sind (ohne Anspruch auf Vollständigkeit der Aufzählung) Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten/Studienarbeiten und die Bachelorarbeit. In ihnen sollen die Studierenden Fachwissen nachweisen und zeigen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme eigenständig erfassen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.
- (2) Klausuren dauern mindestens 45 Minuten bei Prüfungen, denen höchstens 3 Creditpunkte für Vorlesungen zugeordnet sind, mindestens 90 Minuten in allen anderen Fällen und höchstens 180 Minuten. Die Bearbeitungszeit für die einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen legt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des oder der jeweils Prüfenden fest.
- (3) Schriftliche Prüfungen werden im Falle der letztmöglichen Wiederholung von zwei Prüfenden bewertet.
- (4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.
- (5) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.
- (6) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

§ 12 Projektarbeiten, Studienarbeiten und Hausarbeiten als Prüfungsleistungen

- (1) Projektarbeiten, Studienarbeiten und Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (2) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Rahmen einer größeren fachlichen Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.
- (3) Durch Studienarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie unter Anleitung der oder des Betreuenden in einer vorgegebenen Frist eine fachliche Aufgabenstellung mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können.

- (4) Durch Hausarbeiten wird in der Regel ein abgeschlossenes Thema eigenständig bearbeitet. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zu einer definierten fachlichen Aufgabe interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.
- (5) Projekt-, Studien- und Hausarbeiten werden von Prüfenden als Betreuenden gemäß § 5 Absatz 5 ausgegeben und betreut.
- (6) Der Arbeitsaufwand ergibt sich aus der Anlage gemäß der Anzahl der Creditpunkte.

Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Abgabe der Arbeiten hat jeweils in der bei der Ausgabe vorgegebenen Frist bei der oder dem Betreuenden zu erfolgen. Die vorgegebene Frist sollte vier Monate nach Ausgabe nicht übersteigen.

Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird eine Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als nicht bestanden.

§11 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 13 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Prüfenden als Betreuendem gemäß § 5 Absatz 5 festgelegt. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelorarbeit Vorschläge zu machen.
- (3) Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 und die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 8 Absatz 5 erfüllt sind. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens innerhalb einer Frist von zwei Monaten nachdem alle Prüfungs-, Studienleistungen (bis auf die Bachelorarbeit und das Kolloquium) und die Praxisphase gemäß der Anlage erbracht wurden, für die Bachelorarbeit anmelden. Andernfalls gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden. Ausgabezeitpunkt und Thema der Bachelorarbeit sind aktenkundig zu machen.
- (4) Auf Antrag der oder des Studierenden weist der Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden ein Thema für eine Bachelorarbeit zu.
- (5) Der Arbeitsaufwand für die Abschlussarbeit einschließlich Kolloquium entspricht 15 Creditpunkten. Der Bearbeitungszeitraum beginnt mit der Ausgabe und beträgt maximal 13 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Abgabezeitpunkt ausnahmsweise um bis zu 6 Wochen verlängern.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit müssen so gestellt sein, dass der Bearbeitungsaufwand eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 6 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

- (7) Bachelorarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 für jeden einzelnen Studierenden erfüllt sind.
- (8) Für die Abgabe gilt § 9 Absatz 8.
- (9) Die Bachelorarbeit ist von der oder dem Betreuenden sowie einer zweiten Person gemäß § 5 Absatz 3 oder einer in der beruflichen Praxis erfahrenen Person gemäß § 25 Absatz 5 HochSchG zu bewerten. Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Endnote ergibt sich gemäß § 15 Absatz 4.

§ 14 Kolloquium über die Bachelorarbeit

- (1) Die Studierenden präsentieren ihre Bachelorarbeit in einem Vortrag von in der Regel nicht mehr als 30 Minuten. Findet der Vortrag an der Hochschule statt, sind Termin, Ort und Thema des Vortrags mindestens 2 Wochen im Voraus von der oder dem Betreuenden durch Aushang bekannt zu machen.
- (2) Im Anschluss an den Vortrag erfolgt eine Befragung zum Thema der Bachelorarbeit, die in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern soll. Bei einem Kolloquium an der Hochschule kann die Öffentlichkeit auf Wunsch des Studierenden bei der Befragung ausgeschlossen werden.
- (3) Die Befragung findet durch eine Prüfungskommission statt, der mindestens die oder der Betreuende der Bachelorarbeit und ein weiterer Prüfender gemäß § 5 Absatz 3 oder eine in der beruflichen Praxis erfahrene Person gemäß § 25 Absatz 5 HochSchG angehören. Die Prüfungskommission legt die Note des Kolloquiums fest. § 10 Absatz 4 und Absatz 6 sowie § 15 Absatz 2 gelten entsprechend.
- (4) Das Kolloquium soll in der Regel spätestens 6 Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit erfolgen.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

- (1) Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmenden Bewertungen ergibt sich die Note durch Bildung des arithmetischen Mittelwerts und Rundung unter Anwendung von Absatz 3 zur der nächstliegenden Note gemäß Notenstufen aus Absatz 1.
- (3) Werden die Noten mehrerer Prüfungsteilleistungen zur Gesamtnote einer Prüfungsleistung zusammengefasst, so errechnet sich diese Gesamtnote als Summe aus den Noten der Prüfungsteilleistungen, die jeweils mit den ECTS-Punkten (CP) gemäß Studienplan anteilig gewichtet werden, sofern jede einzelne Teilleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Ist eine Teilleistung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist auch die Note der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0).

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Die Berechnung der Endnote der Bachelorarbeit ergibt sich als gewichtete Summe aus der Note der Bachelorarbeit und der Note des Kolloquiums im Verhältnis von 4/5 zu 1/5 und gemäß Absatz 3.
- (5) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.
- (6) Studienleistungen werden entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet (testiert).

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungs- bzw. Studienleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen, oder wenn sie nach Ablauf der Rücktrittsfrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Wird eine schriftliche Prüfungs- bzw. Studienleistung nicht bis zum Ablauf der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, gilt sie als „nicht ausreichend“ bzw. wird mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Ablauf der Rücktrittsfrist geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.
- (3) Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit für den Prüfungszeitraum bescheinigt. Das Attest muss unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum Ende des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin bzw. nach dem Beginn der Unterbrechung beim Prüfungsausschuss vorliegen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich. Wer-

den die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin unter Berücksichtigung von § 19 Absatz 2 anberaumt. Werden die Gründe nicht anerkannt, wird diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (4) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Sie werden unverzüglich von der Prüfung ausgeschlossen.
- (5) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (6) Entscheidungen nach Absatz 4 und 5 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Für Studienleistungen gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.

§ 17 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

- (1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen des Moduls mit mindestens "ausreichend" bewertet sind und alle gemäß Anlage geforderten Studienleistungen des Moduls erbracht sind. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungs- und Studienleistungen gemäß Anlage sowie sonstige erforderliche Nachweise erbracht sind. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 19 Absätze 1 bis 3) erfolglos ausgeschöpft wurden.
- (2) Sind einzelne Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet oder einzelne Studienleistungen bestanden, werden die jeweiligen Creditpunkte gemäß der Anlage zu dieser Prüfungsordnung sowie gemäß der Anlage zum Studienplan zugeordnet. Sind alle Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls erbracht, werden der oder dem Studierenden die Creditpunkte des Moduls gemäß der Anlage zugeordnet.
- (3) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ausschließlich an dem vom Prüfungsausschuss bestimmten Ort bekanntgegeben. Einwände gegen die Bewertung sind innerhalb der Frist gemäß §24 Absatz 1 schriftlich dem Prüfungsausschuss vorzubringen.

Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung, bei Nichtbestehen der Bachelorarbeit, oder bei Nichtbestehen des Kolloquiums zur Bachelorarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 19).

- (4) Haben Studierende die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über ihre Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dabei werden auch Fehlversuche ausgewiesen. Eine Bescheinigung in ausschließlich elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18 Freiversuch

- (1) Im Rahmen der Bachelorprüfung gilt eine Prüfungsleistung im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn
 1. eine Prüfung des Studienplansemesters 1 bis 3 spätestens zu dem gemäß Anlage vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt wurde bzw.
 2. eine Prüfung der Studienplansemesters 4 bis 7 innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Bachelorprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch).
- (2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.
- (3) Für die Bachelorarbeit gemäß § 13 sowie für das Kolloquium über die Bachelorarbeit gemäß §14 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.
- (4) Für die Berechnung der Frist nach Absatz 1 gilt § 9 Absatz 6 entsprechend.

§ 19 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen des ersten Studienplansemesters laut Anlage, die mit "nicht ausreichend" bewertet worden sind, können einmal wiederholt werden, alle anderen Prüfungen, die mit "nicht ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Für die Bachelorarbeit gilt Absatz (3).

Nicht bestandene Prüfungen eines Moduls, in einem Diplom- oder Bachelorstudiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen in dem von Studierenden gewählten Studiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden, sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Sind Prüfungsteilleistungen nicht bestanden, müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. § 18, Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Für Studierende, die sich nicht nach Satz 1 zu einer Wiederholungsprüfung angemeldet haben, gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden. Die Studierenden werden darüber per Aushang informiert. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Absatz 1 Nr. 6 HochSchG.
- (3) Die Bachelorarbeit kann nur einmal und mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelorarbeit muss innerhalb von 8 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Das Kolloquium über die Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung soll in der Regel innerhalb von 6 Wochen erfolgen.
- (4) Wiederholungen von nicht bestandenen Studienleistungen sind möglich.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten von Fachsemestern sowie Prüfungs- und Studienleistungen, die in einem inhaltlich vergleichbaren Modul in einem Diplom- oder Bachelorstudiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik erworben wurden, werden angerechnet bzw. anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (2) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und dem Studienplan im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten sowie der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit festgestellt wird. Die angerechneten gleichwertigen Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens die Hälfte des Studiums ersetzen.
- (5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, so werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung, nach Möglichkeit unter Angabe der Institution, an der die Leistung erbracht wurde, vorgenommen.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anrechnung von Studienzeiten, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen bei der Aufnahme des Studiums nach dieser Ordnung unverzüglich vorzulegen, so dass das Anerkennungsverfahren vor dem Anmeldeschluss zum nächsten Prüfungstermin abgeschlossen ist.

III. Zeugnis und Urkunde

§ 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote wird als Summe aus den mit den ECTS-Punkten (CP) anteilig gewichteten Noten der Prüfungsleistungen, einschließlich der Note der Bachelorarbeit aus § 15, Absatz 4 gebildet. Bei Wahlpflichtfächern ist zur Gewichtung - unabhängig von den CP-Werten der tatsächlich gewählten Fächer -

immer der CP-Wert zu verwenden, der in den Tabellen in der Anlage steht. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,2 oder besser) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

- (2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:
 1. die Studienrichtung (Studiengang und ggf. Studienschwerpunkt),
 2. das Thema und die Note der Bachelorarbeit,
 3. die Namen und die Noten der Module und die zugehörigen Creditpunkte gemäß der Anlage,
 4. die Gesamtnote.
- (3) Auf Antrag der Studierenden wird die benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.
- (4) Weiterhin können auf Antrag zusätzliche Wahlfächer und Studienleistungen, deren Bewertungen nicht in die Gesamtnote eingehen, bescheinigt werden.
- (5) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.
- (6) Das Zeugnis ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der oder die Studierende die letzte nach dieser Ordnung geforderte Prüfungs- oder Studienleistung abgelegt hat.
- (7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma-Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 22 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt.
- (2) Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Engineering" ("B. Eng.") beurkundet.
- (3) Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (4) § 21 Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.
- (5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, fünf Jahre nach dem Abschluss der Bachelorprüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Studierende können ihre Unterlagen zu schriftlichen Prüfungen bei der oder dem jeweiligen Prüfenden innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses einsehen.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses wird den Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und in Protokolle ihrer mündlichen Prüfungen und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 17 Absatz 3 bleibt davon unberührt.

IV. Inkrafttreten

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.
- (2) Sie gilt für die Studierenden, die sich in einem der Bachelor-Studiengänge Elektrotechnik, Ingenieurinformatik, Informationstechnik, Maschinenbau, Mechatronik, Energieeffiziente Systeme oder Wirtschaftsingenieurwesen im Fachbereich Angewandte Ingenieurwissenschaften der Fachhochschule Kaiserslautern einschreiben.

Kaiserslautern, den 11. März 2008

Der Dekan des Fachbereiches
Angewandte Ingenieurwissenschaften
der Fachhochschule Kaiserslautern

V. Anlage

A. Tabellen der Studiengänge Elektrotechnik, Informationstechnik, Ingenieurinformatik, Energieeffiziente Systeme

Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunden

CP = Credit Points, Creditpunkte / Anrechnungspunkte nach ECTS (ECTS = European Credit Transfer System); 1 CP entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.

Formen von Prüfungs- und Studienleistungen:

P = Schriftliche Prüfung

SL = Studienleistung, die nicht Prüfungsvorleistung ist

SL* = Studienleistung, die Prüfungsvorleistung ist

B = Bachelorarbeit

K = Kolloquium

a) Studiengang Elektrotechnik

Schwerpunkt Automatisierungstechnik

Modulbezeichnung	Gesamt je Modul		Prüfungen und Studienleistungen in Semester						
	SWS	CP	1	2	3	4	5	6	7
Analysis I	6	7	P						
Analysis II	6	7		P					
Lineare Algebra	4	5	P						
Signale und Systeme	5	6			P				
Physik I	4	6		P					
Physik II	6	7		P	SL				
Grundlagen Elektrotechnik I	4	5	P						
Grundlagen Elektrotechnik II	12	14			SL,P				
Grundlagen digitaler Systeme	4	4		P					
Objektorientiertes Programmieren - Java	6	7	SL	SL,P					
Programmieren in C	2	3			SL,P				
Grundlagen Elektrotechnik Vertiefung	2	2			P				
Bauelemente und Schaltungstechnik	6	7			P	SL,P			
Elektrische Messtechnik I	4	5				SL,P			
Elektrische Messtechnik II	4	5					SL,P		
Prozessmesstechnik	6	7					P	SL	
Grundlagen der Kommunikationstechnik	8	8			SL	P,P			
Mikroprozessortechnik	6	7						SL,P	
Steuerungstechnik	6	7					SL,P		
Industrielle Kommunikation	4	5						SL,P	
Informatik in der Automation	4	5					SL,P		
Projektierung elektrischer Anlagen	4	5						P	
Regelungstechnik	10	12					P	SL	
Elektrische Antriebstechnik I	6	7				P			
Leistungselektronik	5	7				P	SL		
Projektarbeit Studienarbeit		8						P	
Praxisphase		15							SL
Technisches Englisch I	4	4		P					
Technische Wahlpflichtfächer	4	4						P	
Nichttechnische Wahlpflichtfächer	4	4						P	
Bachelorarbeit mit Kolloquium		15							B,K
Gesamtzahl der Prüfungen¹⁾			3	6	5	6	5	6	2
Gesamtzahl der SL			1	1	4	2	4	4	1
Gesamtzahl der SWS	146		26	25	26	26	25	18	
CP		210	30	30	30	30	30	30	30

¹⁾ Die Anzahl der schriftlichen Prüfungen kann sich abhängig von den gewählten Wahlpflichtfächern um maximal 2 erhöhen.

b) Studiengang Elektrotechnik

Schwerpunkt Energietechnik

Modulbezeichnung	Gesamt je Modul		Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS im Semester						
	SWS	CP	1	2	3	4	5	6	7
Analysis I	6	7	P						
Analysis II	6	7		P					
Lineare Algebra	4	5	P						
Signale und Systeme	5	6			P				
Physik I	4	6		P					
Physik II	6	7		P	SL				
Grundlagen Elektrotechnik I	4	5	P						
Grundlagen Elektrotechnik II	12	14			SL,P				
Grundlagen digitaler Systeme	4	4		P					
Objektorientiertes Programmieren - Java	6	7	SL	SL,P					
Programmieren in C	2	3			SL,P				
Grundlagen Elektrotechnik Vertiefung	2	2			P				
Bauelemente und Schaltungstechnik I	4	5			P				
Elektrische Messtechnik I	4	5				SL,P			
Elektrische Messtechnik II	4	5					SL,P		
Mikroprozessortechnik	5	5						SL,P	
Regelungstechnik	10	12					P	SL	
Steuerungstechnik	6	7					SL,P		
Elektrische Antriebstechnik I	6	7				P			
Elektrische Antriebstechnik II	4	5					P	SL	
Leistungselektronik	5	7				P	SL		
Elektroenergiesysteme	10	12					SL,P		
Energietechnische Anwendung	5	6						SL,P	
Regenerative Energiesysteme und Energiewirtschaft	4	4						P	
Hochspannungstechnik	6	7						SL,P	
Projektarbeit Studienarbeit		8						P	
Praxisphase		15							SL
Technisches Englisch I	4	4		P					
Technische Wahlpflichtfächer	4	4					P		
Nichttechnische Wahlpflichtfächer	4	4			P				
Bachelorarbeit mit Kolloquium		15							B,K
Gesamtzahl der Prüfungen ¹⁾			3	6	6	3	6	5	2
Gesamtzahl der SL			1	1	3	1	4	5	1
Gesamtzahl der SWS	146		26	25	26	26	26	17	
CP		210	30	30	30	30	30	30	30

¹⁾ Die Anzahl der schriftlichen Prüfungen kann sich abhängig von den gewählten Wahlpflichtfächern um maximal 2 erhöhen.

c) Studiengang Ingenieurinformatik

Modulbezeichnung	Gesamt je Modul		Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS im Semester						
	SWS	CP	1	2	3	4	5	6	7
Analysis I	6	7	P						
Analysis II	6	7		P					
Lineare Algebra	4	5	P						
Signale und Systeme	5	6			P				
Physik	4	6		P					
Grundlagen Elektrotechnik I	4	5	P						
Grundlagen Elektrotechnik II	12	14			SL,P				
Grundlagen digitaler Systeme	4	4		P					
Objektorientiertes Programmieren - Java	6	7	SL	SL,P					
Programmieren in C	2	3			SL,P				
Algorithmen u. Datenstrukturen I	3	4				SL,P			
Bauelemente und Schaltungstechnik	6	7			P	SL,P			
Elektrische Messtechnik I	4	5				SL,P			
Numerik	6	7				P			
Grundlagen der Kommunikationstechnik	6	6			SL	P			
Digitaltechnik I	6	7						SL,P	
Mikroprozessortechnik	8	10						SL,SL,P	
Software Engineering	4	5						SL,P	
Datenbanken	4	5					SL,P		
Grundlagen der Bildverarbeitung	4	4						SL,P	
Leittechnik	10	11					SL,P		
Regelungstechnik	10	12					SL,P		
Mechatronik	3	4						SL,P	
Simulation dynamischer Systeme	7	9					P	P	
Projektarbeit Studienarbeit		8						P	
Praxisphase		15							SL
Technisches Englisch I	4	4		P					
Technische Wahlpflichtfächer	4	4				P			
Nichttechnische Wahlpflichtfächer	4	4		P					
Bachelorarbeit mit Kolloquium		15							B,K
Gesamtzahl der Prüfungen ¹⁾			3	6	4	6	4	7	2
Gesamtzahl der SL			1	1	3	3	3	6	1
Gesamtzahl der SWS	146		26	25	26	26	26	17	
CP		210	30	30	30	30	30	30	30

¹⁾ Die Anzahl der schriftlichen Prüfungen kann sich abhängig von den gewählten Wahlpflichtfächern um maximal 2 erhöhen.

d) Studiengang Informationstechnik

Schwerpunkt Kommunikationssysteme

Modulbezeichnung	Gesamt je Modul		Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS im Semester						
	SWS	CP	1	2	3	4	5	6	7
Analysis I	6	7	P						
Analysis II	6	7		P					
Lineare Algebra	4	5	P						
Signale und Systeme	5	6			P				
Physik I	2	3	P						
Physik II	6	7		P	SL				
Grundlagen Elektrotechnik I	4	5	P						
Grundlagen Elektrotechnik II	12	14			SL,P				
Grundlagen digitaler Systeme	4	4		P					
Objektorientiertes Programmieren - Java	6	7	SL	SL,P					
Programmieren in C	2	3			SL,P				
Algorithmen u. Datenstrukturen I	3	4				SL,P			
Bauelemente und Schaltungstechnik	6	7			P	SL,P			
Elektrische Messtechnik I	4	5				SL,P			
Elektrische Messtechnik II	3	4					SL,P		
Grundlagen der Kommunikationstechnik	8	9			SL	SL,P			
Grundlagen der Nachrichtentechnik	6	7			P	P			
Grundlagen der Hochfrequenztechnik u. EMV	7	7			P	P			
Nachrichtentechnik	9	10					P	SL,P	
Hochfrequenztechnik	6	8					P	SL	
Kommunikationsnetze	7	9					SL,SL,P		
Software Engineering	4	5						SL,P	
Digitaltechnik I	6	7						SL,P	
Mikroprozessortechnik	6	7						SL,P	
Digitale Signalverarbeitung und Signalprozessoren	2	3						SL,P	
Projektarbeit Studienarbeit		8						P	
Praxisphase		15							SL
Technisches Englisch I	4	4		P					
Technische Wahlpflichtfächer	4	4						P	
Nichttechnische Wahlpflichtfächer	4	4					P		
Bachelorarbeit mit Kolloquium		15							B,K
Gesamtzahl der Prüfungen ¹⁾			4	5	6	7	4	7	2
Gesamtzahl der SL			1	1	4	4	3	6	1
Gesamtzahl der SWS	146		26	23	28	27	26	16	
CP		210	30	27	33	30	30	30	30

¹⁾ Die Anzahl der schriftlichen Prüfungen kann sich abhängig von den gewählten Wahlpflichtfächern um maximal 2 erhöhen.

e) Studiengang Informationstechnik

Schwerpunkt Nachrichtentechnik und Elektronik

Modulbezeichnung	Gesamt je Modul		Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS im Semester						
	SWS	CP	1	2	3	4	5	6	7
Analysis I	6	7	P						
Analysis II	6	7		P					
Lineare Algebra	4	5	P						
Signale und Systeme	5	6			P				
Physik I	2	3	P						
Physik II	6	7		P	SL				
Grundlagen Elektrotechnik I	4	5	P						
Grundlagen Elektrotechnik II	12	14			SL,P				
Grundlagen digitaler Systeme	4	4		P					
Objektorientiertes Programmieren - Java	6	7	SL	SL,P					
Programmieren in C	2	3			SL,P				
Bauelemente und Schaltungstechnik	6	7			P	SL,P			
Elektrische Messtechnik I	4	5				SL,P			
Grundlagen der Kommunikationstechnik	8	9			SL	SL,P			
Grundlagen der Nachrichtentechnik	6	7			P	P			
Grundlagen der Hochfrequenztechnik u. EMV	9	10			P	SL,P			
Analog and Digital Electronics	8	10					SL,P		
Software Engineering and Microprocessors	8	10					SL,P		
Digital Signal Processing	8	10					SL,P		
Communication Circuits	8	10						SL,P	
Embedded Systems and IC Design	8	10						SL,P	
Computer Networks and Data Communications	8	10						SL,P	
Praxisphase		15							SL
Technisches Englisch I	4	4		P					
Technisches Englisch II	4	4				P			
Technische Wahlpflichtfächer	4	4				P			
Nichttechnische Wahlpflichtfächer	2	2				P			
Bachelorarbeit mit Kolloquium		15							B,K
Gesamtzahl der Prüfungen ¹⁾			4	5	6	8	3	3	2
Gesamtzahl der SL			1	1	4	4	3	3	1
Gesamtzahl der SWS	152		26	23	28	27	24	24	
CP		210	30	27	33	30	30	30	30

¹⁾ Die Anzahl der schriftlichen Prüfungen kann sich abhängig von den gewählten Wahlpflichtfächern um maximal 2 erhöhen.

f) Studiengang Informationstechnik

Schwerpunkt Technische Informatik

Modulbezeichnung	Gesamt je Modul		Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS im Semester						
	SWS	CP	1	2	3	4	5	6	7
Analysis I	6	7	P						
Analysis II	6	7		P					
Lineare Algebra	4	5	P						
Signale und Systeme	5	6			P				
Physik I	2	3	P						
Physik II	6	7		P	SL				
Grundlagen Elektrotechnik I	4	5	P						
Grundlagen Elektrotechnik II	12	14			SL,P				
Grundlagen digitaler Systeme	4	4		P					
Objektorientiertes Programmieren - Java	6	7	SL	SL,P					
Programmieren in C	2	3			SL,P				
Algorithmen u. Datenstrukturen	5	6				SL,P			
Bauelemente und Schaltungstechnik	6	7			P	SL,P			
Elektrische Messtechnik I	4	5				SL,P			
Elektrische Messtechnik II	3	4					SL,P		
Grundlagen der Kommunikationstechnik	8	9			SL	SL,P			
Grundlagen der Nachrichtentechnik	4	5			P	P			
Grundlagen der Hochfrequenztechnik u. EMV	5	5				P			
Kommunikationsnetze I	4	5					SL,P		
Verteilte Systeme	4	5					SL,P		
Prozessnahe Kommunikation	5	6					P	SL	
Software Engineering	4	5						SL,P	
Datenbanken	4	5					SL,P		
Grundlagen der Bildverarbeitung	4	4						SL,P	
Digitaltechnik	8	9						SL,SL,P	
Mikroprozessortechnik	8	9						SL,SL,P	
Digitale Signalverarbeitung und Signalprozessoren	2	3						SL,P	
Projektarbeit Studienarbeit		8						P	
Praxisphase		15							SL
Technisches Englisch I	4	4		P					
Technische Wahlpflichtfächer	4	4					P		
Nichttechnische Wahlpflichtfächer	4	4					P		
Bachelorarbeit mit Kolloquium		15							B,K
Gesamtzahl der Prüfungen ¹⁾			4	5	5	6	7	6	2
Gesamtzahl der SL			1	1	4	4	4	8	1
Gesamtzahl der SWS	147		26	23	28	27	26	17	
CP		210	30	27	33	30	30	30	30

¹⁾ Die Anzahl der schriftlichen Prüfungen kann sich abhängig von den gewählten Wahlpflichtfächern um maximal 2 erhöhen.

g) Studiengang Energieeffiziente Systeme

Modulbezeichnung	Gesamt je Modul		Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS im Semester						
	SWS	CP	1	2	3	4	5	6	7
Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen									
Mathematik 1	8	10	P						
Mathematik 2	4	5		P					
Experimentalphysik	4	5	P	SL					
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen									
Thermodynamik	4	5			P				
Strömungslehre	4	5		P					
Signale und Systeme	5	6			P				
Grundlagen der EDV	4	5		P, SL					
Grundlagen der Elektrotechnik	7	8				P			
Elektromechanische Aktoren	4	5				P	SL		
Werkstoffkunde (ET)	4	5						P, SL	
Statik und Festigkeitslehre	4	6	P						
Werkstoffkunde (MB)	5	5		P	SL				
Kinematik und Kinetik	4	6			P				
Komponenten mechanischer Systeme	4	5			P, SL				
Regelungstechnik	10	12					P, SL	SL	
Bauelemente und Schaltungstechnik	4	5					P		
Wärme- und Stoffübertragung	4	5				P			
Ingenieurwissenschaften									
Maschinenelemente	2	3	P, SL						
Energieeffiziente Systeme & Energiespeicher	6	8				P	SL		
Anlagenplanung und Life Cycle Management	4	5						P, P	
Klassische Energieerzeugung	4	5				P, SL			
Moderne Energieerzeugung	3	7					P, SL		
Elektroenergiesysteme	10	12					P, SL		
Fachübergreifende, wirtschaftlich ausgerichtete Lehrinhalte									
Technisches Englisch und Wirtschaftsenglisch	4	4		P					
Einführung in die BWL und Unternehmensführung	4	5	P						
Operation Research	4	5		P					
Wahlpflichtfächer aus den Bereichen Erzeugen, Verteilen, Nutzen									
Technische Wahlpflichtfächer		10						P, P	
Nichttechnische Wahlpflichtfächer									
Nichttechnische Wahlpflichtfächer		5			P				
Projektarbeit, Praxisphase und Bachelorarbeit									
Projektarbeit		8						P	
Praxisphase		15							SL
Bachelorarbeit mit Kolloquium		15							B, K
Gesamtzahl der Prüfungen ¹⁾									
			5	6	5	5	4	6	2
Gesamtzahl der SL									
			1	3	2	1	5	2	1
Gesamtzahl der SWS									
			23	23	26	26	21	18	
CP									
		210	30	27	33	30	30	30	30

¹⁾ Die Anzahl der schriftlichen Prüfungen kann sich abhängig von den gewählten Wahlpflichtfächern um maximal 2 erhöhen.

²⁾ Die Art und Anzahl der Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus den gewählten Wahlpflichtfächern

B. Tabellen der Studiengänge Maschinenbau, Mechatronik, Wirtschaftsingenieurwesen

1. Bachelorstudiengang Maschinenbau
mit den Schwerpunkten Allgemeiner Maschinenbau, Produktionstechnik, Verfahrenstechnik
2. Bachelorstudiengang Mechatronik
3. Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
 - 3.1 Schwerpunkt Elektrotechnik / Energietechnik
 - 3.2 Schwerpunkte Maschinenbau / Anlagenbau und Maschinenbau / Produktionstechnik

Abkürzungen:

- CP Credit Point(s) nach dem European Credit Transfer System (ECTS),
1 CP entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.
- SWS Semesterwochenstunden
- S1...S7 Studienplansemester eins bis sieben

Arten der Prüfungsleistungen (§ 9 (1)):

- H Hausarbeit, (§ 11, § 12)
- K Klausur (§ 11)
- M Mündliche Prüfung (§ 10)
- PA Projektarbeit (§ 11, § 12)
- BA Bachelorarbeit (§ 11, § 13)
- KM Kolloquium über die Bachelorarbeit (§ 14)
- mit + Prüfung als Zulassungsvoraussetzung zu einer Studienleistung (§ 8 (1))
- mit # Prüfung, die eine fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungs- und Studienleistungen der Studienplansemester S5, S6, S7 ist (§ 8 (2) Satz 2)
- (x) Arten der Prüfungsleistungen ergeben sich aus den gewählten Wahlpflichtfächern

Arten der Studienleistungen (§ 9 (2)):

- T Testat (Studienleistung, deren Form den Studierenden im Studium rechtzeitig bekanntgegeben wird und die deshalb im Anhang nicht spezifiziert werden muss)
- T~ Testat als Zulassungsvoraussetzung zu der davor stehenden Prüfung

Bachelorstudiengang Maschinenbau -
Spezifische Module für den Schwerpunkt Allgemeiner Maschinenbau:

Modulbezeichnung	CP	Prüfungs- und Studienleistungen im Studienplansemester						
		S1	S2	S3	S4	S5	S6	S7
Schwerpunkt Allgemeiner Maschinenbau	25							
Elektromechanische Aktoren	5				K	T		
Leichtbaukonstruktion	5						PA	
Strömungsmaschinen	5					K,T		
Kolbenmaschinen	3						K,T	
Finite-Elemente-Methode	5					M,T~		
Einführung in Computational Fluid Dynamics	2						H	

Gesamtsumme CP: 210
Gesamtsumme SWS: 144

Bachelorstudiengang Maschinenbau -
Spezifische Module für den Schwerpunkt Produktionstechnik:

Modulbezeichnung	CP	Prüfungs- und Studienleistungen im Studienplansemester						
		S1	S2	S3	S4	S5	S6	S7
Schwerpunkt Produktionstechnik	25							
Zerspanungstechnik	5				K			
Fertigungstechnik	5					K		
Werkzeugmaschinen	5					K		
Qualitätsmanagement im Produktionsprozess	5						K,T	
Projektarbeit Musterfabrik CAP	5						K	

Gesamtsumme CP: 210
Gesamtsumme SWS: 146

Bachelorstudiengang Maschinenbau -
Spezifische Module für den Schwerpunkt Verfahrenstechnik:

Modulbezeichnung	CP	Prüfungs- und Studienleistungen im Studienplansemester						
		S1	S2	S3	S4	S5	S6	S7
Schwerpunkt Verfahrenstechnik	25							
Wärme- und Stoffübertragung	5				K			
Mechanische Verfahrenstechnik	5					K,T		
Thermische Verfahrenstechnik	5					K,T		
Apparatebau	5						K,T	
Anlagenplanung	5						K,PA	

Gesamtsumme CP: 210
Gesamtsumme SWS: 143

2. Bachelorstudiengang Mechatronik

Modulbezeichnung	CP	Prüfungs- und Studienleistungen im Studienplansemester						
		S1	S2	S3	S4	S5	S6	S7
Math.-naturwissenschaftliche Grundlagen	35							
Lineare Algebra	3	K						
Mathematik 1	5	K						
Mathematik 2	6		K					
Mathematik 3	5			K				
Lineare Systeme	6			K				
Experimentalphysik	5	K	T					
Werkstoffkunde	5		K	T				
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen	54							
Statik und Festigkeitslehre	6	K						
Kinematik und Kinetik	6			K				
Maschinenelemente 1	3	K,T						
Einführung in die Elektrotechnik	5		K					
Elektrische Netzwerke und Ausgleichsvorgänge	5			K				
Messen elektrischer Größen	2				K			
Messen mechanischer Größen	5				K+	T		
Programmierung, Datenstrukturen, Algorithmen	5	K,T~						
Einführung in objektorientierte Softwareentwicklung	5		K,T~					
Einführung in die Rechnerarchitektur	5		K,T~					
Mikroprozessoren	7					K,T		
Fachspezifische Vertiefung in der Mechatronik	22							
Regelungstechnik 1	6				K,T~			
Elektromechanische Aktoren	5				K	T		
Simulation dynamischer Systeme	6					K,T~		
Mechatronische Systeme	5					K		
Fachübergreifende Lehrinhalte	10							
Technisches Englisch	4		K					
Kommunikation und Moderation	2		K,T~					
Kostenrechnung	4						K	
Projekt, Praxisphase, Bachelorarbeit, Kolloquium	38							
Projekt in Mechatronik	8						PA,T~	
Praxisphase	15							T
Bachelorarbeit mit Kolloquium	15							BA,KM
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen Wahlpflichtfächer: 3 von 4 wählen	15							
Komponenten mechanischer Systeme	5			K, T				
Bauelemente und Schaltungstechnik 1	5			K				
Strömungslehre / Thermodynamik	5				K			
Leistungselektronik	5				K			
Fachspezifische Vertiefung in der Mechatronik Wahlpflichtfächer: 5 von 6 wählen	30							
Maschinendynamik	6				K			
Mehrkörpersysteme	6					M,T~		
Regelungstechnik 2	6					K,T		
Fluidtechnik	6					K,T		
Steuerungstechnik	6						K,T	
Elektrische Antriebstechnik	6						K,T	
Weitere Wahlpflichtfächer	6							
Wahlpflichtfächer	6						(x)	

Gesamtsumme CP: 210
Gesamtsumme SWS: 143

3. Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

mit den Schwerpunkten

- Elektrotechnik / Energietechnik
- Maschinenbau / Anlagenbau
- Maschinenbau / Produktionstechnik

3.1 Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Schwerpunkt Elektrotechnik / Energietechnik

Modulbezeichnung	CP	Prüfungs- / Studienleistungen im Studienplansemester						
		S1	S2	S3	S4	S5	S6	S7
Mathematik, Physik	23							
Mathematik 1 für WI	10	K						
Mathematik 2 für WI	5		K					
Statistik	3			K				
Experimentalphysik	5	K	T					
Wirtschaftsfächer	33							
Einführung in die BWL und Unternehmensführung	5	K						
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	2		K					
Beschaffungsmanagement	5		K					
Finanz- und Rechnungswesen	5			K				
Marketing und Vertrieb	6					K		
Investition und Finanzierung	5					K		
Management und Controlling	5						K	
Personalführung	3							
Personalführung	3			K				
Ingenieurfächer / EDV	81							
Grundlagen der Elektrotechnik 1	5	K						
Grundlagen der Elektrotechnik 2	14			K#,T				
Grundlagen der Elektrotechnik - Vertiefung	2			K				
Bauelemente und Schaltungstechnik 1	5			K				
Elektrische Messtechnik	4				K,T			
Regelungstechnik	6				K	T		
Leistungselektronik	7				K	T		
Elektroenergiesysteme	12					K,T		
Elektrische Antriebstechnik 1	7				K			
Elektrische Antriebstechnik 2	5					K	T	
Regenerative Energiesysteme und Energiewirtschaft	4						K	
Grundlagen der EDV	5		K,T~					
Standardsoftware für betriebliche Datenverarbeitung	5						T	
Recht	4							
Recht	4	K						
Integrationsfächer, Soft Skills, Wahlpflichtfächer	36							
Technisches Englisch und Wirtschaftsenglisch	4		K					
Arbeitswissenschaft	5			K				
Operations Research	5				K			
Qualitätsmanagement im Produktionsprozess	5				K,T			
Wahlpflichtfächer	9					(x)	(x)	
Projekt in Wirtschaftsingenieurwesen	8						PA,T~	
Praxisphase, Bachelorarbeit mit Kolloquium	30							
Praxisphase	15							T
Bachelorarbeit mit Kolloquium	15							BA,KM

Gesamtsumme CP:

210

Gesamtsumme SWS:

144

Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen -
Spezifische Module für den Schwerpunkt Maschinenbau / Anlagenbau:

Modulbezeichnung	CP	Prüfungs- / Studienleistungen im Studienplanse- mester						
		S1	S2	S3	S4	S5	S6	S7
<u>Schwerpunkt Maschinenbau / Anlagenbau: Ingenieurfächer / EDV</u>	25							
Standardsoftware für betriebliche Datenverarbeitung	5				T			
Thermische Verfahrenstechnik	5					K,T		
Mechanische Verfahrenstechnik	5					K,T		
Apparatebau	5						K,T	
Anlagenplanung	5						K,PA	

Gesamtsumme CP: 210

Gesamtsumme SWS: 142

Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen -
Spezifische Module für den Schwerpunkt Maschinenbau / Produktionstechnik:

Modulbezeichnung	CP	Prüfungs- / Studienleistungen im Studienplanse- mester						
		S1	S2	S3	S4	S5	S6	S7
<u>Schwerpunkt Maschinenbau/Produktionstechnik: Ingenieurfächer / EDV</u>	25							
Zerspanungstechnik	5				K			
Werkzeugmaschinen	5					K		
Standardsoftware für betriebliche Datenverarbeitung	5					T		
Projektarbeit Musterfabrik CAP	5						K	
Projektarbeit Musterfabrik CAM	5						PA,M	

Gesamtsumme CP: 210

Gesamtsumme SWS: 142